

G e s e t z

vom 4. DEZ. 1970 über elektrische Leitungsanlagen (Bgl. d. Starkstromweggesetz).

Der Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Februar 1968, BGBl. Nr. 71, über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf den Bereich des Bundeslandes Burgenland erstrecken.
- (2) Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Anlage gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind elektrische Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes vom 17.3.1965, BGBl. Nr. 57), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hierzu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.
- (2) Starkstrom im Sinne dieses Gesetzes ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

§ 3

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedürfen die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen der Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen.

(2) Ausgenommen von dieser Bewilligungspflicht sind elektrische Leitungsanlagen bis 1000 Volt und unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen, sofern hiefür keine Zwangsrechte im Sinne der §§ 11 oder 18 in Anspruch genommen werden.

§ 4

Vorprüfungsverfahren

(1) Die Behörde kann über Antrag oder von Amts wegen ein Vorprüfungsverfahren anordnen, wenn ein Ansuchen um Bewilligung der Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten (§ 5) oder um Bewilligung zur Errichtung und Inbetriebnahme elektrischer Leitungsanlagen (§ 6) vorliegt und zu befürchten ist, daß durch diese elektrischen Leitungsanlagen öffentliche Interessen nach § 7 Abs. 1 wesentlich beeinträchtigt werden. In diesem sind der Behörde durch den Bewilligungswerber über Aufforderung folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) ein Bericht über die technische Konzeption der geplanten Leitungsanlage ;
- b) ein Übersichtsplan im Maßstab 1:50.000 mit der vorläufig beabsichtigten Trasse und den offenkundig betroffenen, öffentlichen Interessen dienenden Leitungsanlagen.

(2) Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens sind sämtliche Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche die durch die geplante elektrische Leitungsanlage berührten öffentlichen Interessen (§ 7 Abs. 1) vertreten, zu hören.

(3) Nach Abschluß des Vorprüfungsverfahrens ist mit Bescheid festzustellen, ob und unter welchen Bedingungen die geplante elektrische Leitungsanlage den berührten öffentlichen Interessen nicht widerspricht.

§ 5

Vorarbeiten

(1) Auf Ansuchen ist für eine von der Behörde festzusetzende Frist eine vorübergehende Inanspruchnahme fremden Grundes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage mit Bescheid der Behörde zu bewilligen, wobei auf etwaige Belange der Landesverteidigung Rücksicht zu nehmen ist. Diese Frist kann verlängert werden, wenn die Vorbereitung des Bauentwurfes dies erfordert und vor Ablauf der Frist darum angesucht wird.

(2) Diese Bewilligung gibt das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten mit tunlichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzunehmen.

(3) Die Bewilligung ist in der Gemeinde, in deren Bereich Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, spätestens eine Woche vor Aufnahme der Vorarbeiten durch Anschlag kundzumachen. Eine Übersichtskarte mit der vorläufig beabsichtigten Trassenführung ist zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindecamt aufzulegen.

(4) Der zur Vornahme von Vorarbeiten Berechtigte hat den Grundstückseigentümer und die an den Grundstücken ding-

lich Berechtigten für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Bewilligung ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen. Für das Verfahren gilt § 20 lit. a bis d sinngemäß.

§ 6

Bewilligungsansuchen

(1) Wer eine elektrische Leitungsanlage errichten und in Betrieb nehmen sowie Änderungen oder Erweiterungen nach § 3 vornehmen will, hat bei der Behörde um eine Bewilligung anzusuchen.

(2) Dem Ansuchen sind folgende Beilagen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen:

- a) ein technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage;
- b) eine Kopie der Katastralmappe, aus der die Trassenführung und die betroffenen Grundstücke mit ihren Grundstücksnummern sowie die bereits bestehenden elektrischen Leitungsanlagen ersichtlich sind;
- c) Masttypenzeichnungen - außer bei Holzmasten;
- d) bei Umspann-, Umform- und Schaltanlagen entsprechende Bau- und Schaltpläne;
- e) ein den Leitungsverlauf entsprechendes Verzeichnis der betroffenen Grundstücke samt Namen und Anschrift der Grundeigentümer;
- f) ein Verzeichnis der betroffenen fremden Anlagen (Kreuzungsverzeichnis) unter Angabe der Namen und Anschriften der Eigentümer oder der zuständigen Verwaltungen;
- g) bei elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung über 30.000 Volt ein Lageplan im Maßstab 1:50.000;
- h) für den Fall, daß voraussichtlich Zwangsrechte gemäß §§ 11 oder 18 in Anspruch genommen werden, überdies ein Verzeichnis der davon betroffenen Grundstücke mit Namen und Anschriften der Eigentümer sowie der sonsti-

gen dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger.

(3) Werden durch die elektrischen Leitungsanlagen Gebiete mehrerer Gemeinden betroffen, ist für jede Gemeinde zusätzlich eine Ausfertigung der im Abs. 2 unter lit. b und lit. d bis f bezeichneten Unterlagen beizufügen, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Gemeinde beschränken können.

(4) Wenn die eingereichten Unterlagen eine Beurteilung hinsichtlich der technischen Ausführung des Projektes nicht zulassen, ist der Bauwerber zur Beibringung eines Längensprofils der elektrischen Leitungsanlage und eines statischen Nachweises für die Maste zu verhalten.

(5) Die Behörde kann von der Beibringung einzelner der im Abs. 2 genannten Angaben und Unterlagen abssehen, wenn die übrigen Unterlagen zur einwandfreien Beurteilung der geplanten Leitungsanlage ausreichen.

§ 7

Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb

(1) Die Behörde hat die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinverbauung, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Be-

hörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind, soweit sie betroffen werden, im Ermittlungsverfahren zu hören.

(2) Die Behörde hat bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Bewilligung zur Errichtung zu erteilen und sich die Erteilung der Bewilligung zum Betriebe vorzubehalten.

§ 8

Beginn der Errichtung

Der Inhaber einer Bewilligung zur Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage hat unbeschadet einer im Bewilligungsbescheid auferlegten Verpflichtung zur Verständigung von der Inangriffnahme von Bauarbeiten den voraussichtlichen Beginn der Bauarbeiten spätestens eine Woche vorher den betroffenen Gemeinden anzuzeigen. Die Anzeige ist in den Gemeinden kundzumachen.

§ 9

Betriebsbeginn und Betriebsende

(1) Der Inhaber der Bewilligung zur Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage hat ihre Fertigstellung oder die Fertigstellung ihrer wesentlichen Teile der Behörde anzuzeigen. Wenn die Bewilligung zum Betrieb bereits erteilt wurde (§ 7 Abs. 1), ist er nach der Anzeige über die Fertigstellung berechtigt, mit dem regelmäßigen Betrieb zu beginnen.

(2) Wurde die Erteilung der Bewilligung zum Betrieb vorbehalten (§ 7 Abs. 2), ist nach der Anzeige der Fertigstellung die sofortige Aufnahme des regelmäßigen Betriebes zu bewilligen, sofern die ausgeführte Anlage dem Bescheid, mit dem die Bewilligung zur Errichtung erteilt wurde, entspricht und die Auflagen dieses Bescheides erfüllt wurden.

(3) Sofern vor Erteilung der Bewilligung zum Betrieb (Abs. 2) eine mündliche Verhandlung stattfindet, sind hierzu der Inhaber der Bewilligung zur Errichtung und Sachverständige zu laden.

(4) Der Inhaber der Bewilligung zum Betrieb hat die dauernde Außerbetriebnahme einer bewilligten elektrischen Leitungsanlage der Behörde anzuzeigen.

§ 10

Erlöschen der Bewilligung

(1) Die Bewilligung zur Errichtung erlischt, wenn

- a) mit dem Bau nicht innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung zur Errichtung begonnen wird oder
- b) die Fertigstellungsanzeige (§ 9 Abs. 1) nicht innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung zur Errichtung erfolgt.

(2) Die Bewilligung zum Betrieb erlischt, wenn

- a) der regelmäßige Betrieb nicht innerhalb eines Jahres ab Fertigstellungsanzeige, in den Fällen der Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb gemäß § 9 Abs. 2 ab Rechtskraft derselben, aufgenommen wird,
- b) der Inhaber der Bewilligung anzeigt, daß die elektrische Leitungsanlage dauernd außer Betrieb genommen wird oder
- c) der Betrieb der elektrischen Leitungsanlage nach Fertigstellung der Behörde unbegründet durch mehr als drei Jahre unterbrochen wurde.

(3) Die Fristen nach Abs. 1 und Abs. 2 lit. a können von der Behörde verlängert werden, wenn die Planungs- oder Bauarbeiten dies erfordern und darum vor Fristablauf angesucht wird.

(4) Den Fall des Erlöschens der Bewilligung zur Errichtung oder zum Betrieb hat die Behörde bescheidmäßig festzustellen.

(5) Nach Erlöschen der Bewilligung zur Errichtung oder zum Betrieb hat der letzte Inhaber der Bewilligung die elektrische Leitungs-

anlage über nachweisliche Aufforderung des Grundstückseigentümers umgehend abzutragen und den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen, es sei denn, daß dies durch privatrechtliche Vereinbarungen über das Belassen der elektrischen Anlagen ausgeschlossen wurde. Hierbei ist mit tunlichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzugehen.

§ 11

Leitungsrechte

(1) Jedem, der eine elektrische Leitungsanlage betreiben will, sind von der Behörde auf Antrag an Grundstücken, einschließlich der Privatgewässer, der öffentlichen Straßen und Wege sowie des sonstigen öffentlichen Gutes Leitungsrechte einzuräumen, wenn und soweit dies durch die Bewilligung zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer elektrischen Leitungsanlage notwendig wird.

(2) Dem Antrag ist nicht zu entsprechen, wenn

- a) der dauernde Bestand der elektrischen Leitungsanlage an einem bestimmten Ort aus zwingenden technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die unverhältnismäßigen Kosten ihrer Verlegung die Enteignung erfordert (§ 18),
- b) ihm öffentliche Interessen (§ 7 Abs. 1) entgegenstehen oder
- c) über die Grundbenützung schon privatrechtliche Vereinbarungen vorliegen.

§ 12

Inhalt der Leitungsrechte

(1) Die Leitungsrechte umfassen das Recht

- a) auf Errichtung und Erhaltung sowie auf Betrieb von Leitungsstützpunkten, Schalt- und Umspannanlagen, sonstigen Leitungsobjekten und anderem Zubehör,

- b) auf Führung und Erhaltung sowie auf Betrieb von Leitungsanlagen im Luftraum oder unter der Erde,
- c) auf Ausüstung, worunter auch die Beseitigung von hinderlichen Baumpflanzungen und das Fällen einzelner Bäume zu verstehen ist, sowie auf Vornahme von Durchschlägen durch Waldungen, wenn sich keine andere wirtschaftliche Möglichkeit der Leitungsführung ergibt und die Erhaltung und forstgemäße Bewirtschaftung des Waldes dadurch nicht gefährdet wird,
- d) auf den Zugang und die Zufahrt vom öffentlichen Wegenetz zu der auf einem Grundstück ausgeführten Anlage.

(2) Der Inhalt des jeweiligen Leitungsrechtes ist im Bewilligungsbescheid festzulegen.

§ 13

Ausüstung und Durchschläge

(1) Die Ausüstungen und Durchschläge (§ 12 Abs. 1 lit. c) können nur in dem für die Errichtung und Instandhaltung der elektrischen Leitungsanlagen und zur Verhinderung von Betriebsstörungen unumgänglich notwendigen Umfang beansprucht werden.

(2) Der Leitungsberechtigte hat vorerst den durch das Leitungsrecht Belasteten nachweislich aufzufordern, die Ausüstungen oder Durchschläge vorzunehmen; gleichzeitig hat er den Belasteten auf allenfalls zu beachtende elektrotechnische Sicherheitsvorschriften hinzuweisen. Besteht Gefahr im Verzuge oder kommt der Belastete der Aufforderung innerhalb eines Monats nach Empfang nicht nach, so kann der Leitungsberechtigte nach vorheriger Anzeige an diesen Belasteten selbst die Ausüstung oder den Durchschlag vornehmen. Einschlägige forstrechtliche Bestimmungen sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Die Kosten der Ausüstung und der Vornahme von Durchschlägen sind vom Leitungsberechtigten zu tragen, es sei

denn, daß sie bei der Einräumung des Leitungsrechtes bereits entsprechend abgegolten wurden.

§ 14

Ausübung der Leitungsrechte

(1) Bei der Ausübung von Leitungsrechten ist mit tunlichster Schonung der benützten Grundstücke und der Rechte Dritter vorzugehen. Insbesondere hat der Leitungsberechtigte während der Ausführung der Arbeiten auf seine Kosten für die tunlichste Ermöglichung des widmungsgemäßen Gebrauches des benutzten Grundstückes zu sorgen. Nach Beendigung der Arbeiten hat er einen Zustand herzustellen, der keinen Anlaß zu begründeten Beschwerden gibt. In Streitfällen entscheidet die Behörde.

(2) Durch die Leitungsrechte darf der widmungsgemäße Gebrauch der zu benutzenden Grundstücke nur unwesentlich behindert werden. Die Behörde hat auf Antrag des durch das Leitungsrecht Belasteten dem Leitungsberechtigten die Leitungsrechte zu entziehen, wenn dieser Belastete nachweist, daß die auf seinem Grundstück befindlichen elektrischen Leitungsanlagen oder Teile derselben die von ihm beabsichtigte zweckmäßige Nutzung des Grundstückes entweder erheblich erschweren oder überhaupt unmöglich machen.

(3) Sofern die für die Entziehung des Leitungsrechtes geltend gemachte Benützung nicht innerhalb von achtzehn Monaten ab Rechtskraft des Entziehungsbescheides erfolgt, ist dem bisherigen Leitungsberechtigten vom bisherigen durch das Leitungsrecht Belasteten für den erlittenen Schaden Vergütung zu leisten. § 5 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 15

Auswirkung der Leitungsrechte

(1) Die Leitungsrechte gehen samt den mit ihnen verbun-

denen Verpflichtungen auf jeden Erwerber der elektrischen Leitungsanlage, für die sie eingeräumt worden sind, über.

(2) Sie sind gegen jeden Eigentümer des in Anspruch genommenen Grundstücks und sonstige hieran dinglich Berechtigte wirksam. Auch steht ein Wechsel eines Eigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten nach ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung der Wirksamkeit des ein Leitungsrecht einräumenden Bescheides nicht im Wege.

(3) Die Leitungsrechte verlieren ihre Wirksamkeit gleichzeitig mit dem Erlöschen der Bewilligung der elektrischen Leitungsanlage.

§ 16

Einräumung von Leitungsrechten

(1) In den Anträgen auf behördliche Einräumung von Leitungsrechten sind die betroffenen Grundstücke mit ihrer Katastral- und Grundbuchsbezeichnung sowie deren Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte mit Ausnahme der Hypothekargläubiger nebst Inhalt (§ 12) der beanspruchten Rechte anzuführen.

(2) Leitungsrechte (§ 11) sind durch Bescheid einzuräumen.

(3) Anträge gemäß Abs. 1 können auch nach Einbringung des Ansuchens um Bewilligung der elektrischen Leitungsanlage (§ 6) gestellt werden.

§ 17

Entschädigung für die Einräumung von Leitungsrechten

Der Leitungsberechtigte hat den Grundstückseigentümer und die an den Grundstücken dinglich Berechtigten für alle mit der Errichtung, der Erhaltung, dem Betrieb, der Änderung und der Beseitigung der elektrischen Leitungsanlagen unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Bewilli-

gung ausgeübten Rechte, angemessen zu entschädigen. Für das Verfahren gilt § 20 lit. a bis d. sinngemäß.

§ 18

Enteignung

Wenn der dauernde Bestand der elektrischen Leitungsanlage an einem bestimmten Ort aus zwingenden technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die unverhältnismäßigen Kosten ihrer Verlegung die Enteignung erfordert, sodaß mit den Leitungsrechten nach §§ 11 ff. das Auslangen nicht gefunden werden kann, ist von der Behörde über Antrag die Enteignung für elektrische Leitungsanlagen samt Zubehör einschließlich der Umspann-, Umform- und Schaltanlagen auszusprechen.

§ 19

Gegenstand der Enteignung

(1) Die Enteignung kann umfassen:

- a) die Bestellung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen;
- b) die Abtretung von Eigentum an Grundstücken;
- c) die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung anderer dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist.

(2) Von Abs. 1 lit. b darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die übrigen in Abs. 1 angeführten Maßnahmen nicht ausreichen.

(3) Würde durch die Enteignung eines Teiles eines Grundstückes dieses für den Eigentümer die zweckmäßige Benutzbarkeit verlieren, ist auf dessen Verlangen das ganze Grundstück abzulösen.

§ 20

Durchführung von Enteignungen

Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:

- a) Über den Inhalt, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung sowie über die Entschädigung entscheidet die Behörde.
- b) Die Höhe der Entschädigung ist auf Grund der Schätzung wenigstens eines beeideten Sachverständigen im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid zube-
stimmen; im letzteren Fall ist ohne weitere Erhebun-
gen im Enteignungsbescheid ein vorläufiger Sicherstel-
lungsbetrag festzulegen.
- c) Jede der beiden Parteien kann binnen drei Monaten ab
Erlassung des die Entschädigung bestimmenden Beschei-
des (lit. b) die Feststellung des Entschädigungsbe-
trages bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen
Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet.
Der Bescheid der Behörde tritt hinsichtlich des Aus-
spruches über die Entschädigung mit Anrufung des Ge-
richtes außer Kraft. Der Antrag an das Gericht auf
Feststellung der Entschädigung kann nur mit Zustimmung
des Antraggegners zurückgezogen werden.
- d) Ein erlassener Enteignungsbescheid ist erst vollstreck-
bar, sobald der im Enteignungsbescheid oder in einem
gesonderten Bescheid bestimmte Entschädigungsbetrag
oder der im Enteignungsbescheid festgelegte vorläufi-
ge Sicherstellungsbetrag (lit. b) gerichtlich hinter-
legt oder an den Enteigneten ausbezahlt ist.
- e) Auf Antrag des Enteigneten kann an die Stelle einer
Geldentschädigung eine Entschädigung in Form einer

gleichartigen und gleichwertigen Naturalleistung treten, wenn diese dem Enteignungswerber unter Abwägung des Einzelfalles wirtschaftlich zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet die Behörde in einem gesonderten Bescheid gemäß lit. b .

- f) Die Einleitung eines Enteignungsverfahrens, das sich auf verbücherte Liegenschaften oder verbücherte Rechte bezieht, ist durch die Behörde auch dem zuständigen Grundbuchsgericht bekanntzugeben. Die Behörde hat das Grundbuchsgericht von der Einstellung des Enteignungsverfahrens zu verständigen.
- g) Vom Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung einer elektrischen Leitungsanlage (§ 10) ist der Eigentümer des belasteten Gutes zu verständigen. Er kann die ausdrückliche Aufhebung der für diese Leitungsanlage im Wege der Enteignung eingeräumten Dienstbarkeiten bei der Behörde beantragen. Die Behörde hat über seinen Antrag die für die elektrische Leitungsanlage im Enteignungswege eingeräumten Dienstbarkeiten unter Vorschreibung einer der geleisteten Entschädigung angemessenen Rückvergütung durch Bescheid aufzuheben.
- h) Hat zufolge eines Enteignungsbescheides die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück für Zwecke einer elektrischen Leitungsanlage stattgefunden, so hat die Behörde über binnen einem Jahr ab Abtragung der elektrischen Leitungsanlage gestellten Antrag des früheren Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers zu dessen Gunsten die Rücküberweisung gegen angemessene Entschädigung auszusprechen. Für die Feststellung dieser Entschädigung gelten die Bestimmungen der lit. c.

§ 21

Beurkundung von Übereinkommen

Die im Zuge eines elektrizitätsrechtlichen Verfahrens

getroffenen Übereinkommen sind von der Behörde zu beurkunden.

§ 22

Behörden

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung. Die Durchführung von Strafverfahren obliegt in I. Instanz den Bezirksverwaltungsbehörden.

§ 23

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht,

- a) wer eine nach § 3 dieses Gesetzes bewilligungspflichtige elektrische Leitungsanlage ohne Bewilligung errichtet, ändert, erweitert oder betreibt;
- b) wer Auflagen in Bescheiden, die nach diesem Gesetze erlassen werden, nicht erfüllt;
- c) wer die Anzeige der dauernden Außerbetriebnahme einer bewilligten elektrischen Leitungsanlage unterläßt (§ 9 Abs. 4);
- d) wer die Abtragungspflicht nach § 10 Abs. 5 nicht erfüllt.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. a und b sind mit Geldstrafe bis zu 30.000 Schilling, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen, Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. c und d mit Geldstrafen bis zu 10.000 Schilling, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

(3) Wurde eine elektrische Leitungsanlage, deren Errichtung, Änderung oder Erweiterung bewilligungspflichtig ist, ohne Bewilligung errichtet, geändert oder erweitert, so beginnt die Verjährung erst nach Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes.

§ 24

Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes

Unabhängig von Bestrafung und Schadensersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Gesetzes übertreten hat, von der Behörde zu verhalten, den gesetzmäßigen Zustand binnen angemessener Frist wiederherzustellen.

§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) Nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen rechtmäßig bestehende elektrische Leitungsanlagen werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

(2) Die nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen erworbenen Rechte für diese Leitungsanlagen bleiben ebenso wie die damit verbundenen Verpflichtungen aufrecht.

(3) Am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu beenden.

§ 26

Schlußbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren-unbeschadet des § 25-nachstehende Bestimmungen des Vorläufigen Elektrizitätslandesgesetzes 1961, LGBl. Nr. 4/1962, soweit sie elektrische Leitungsanlagen betreffen, ihre Wirksamkeit: § 1 Abs. 1, § 3, § 9, § 10 Z. 2, §§ 11 - 17 sowie §§ 19 und 20.

— . . . — . . . — . . . — . . . — . . . —
Auf Grund des Artikels 23 des Landesverfassungsgesetzes vom 15. Jänner 1926, LGBl. Nr. 3, über die Verfassung des Burgenlandes wird beurkundet, daß der obenstehende Gesetzesbeschluß vom Burgenländischen Landtag am 4. DEZ. 1970 gefaßt worden ist.

Eisenstadt, am 10. FEB. 1971
Der Präsident des Landtages: Kniller Der Landeshauptmann: Kutz

Erläuternde Bemerkungen

I Allgemeines:

Mit 20. Oktober 1948 ist gemäß § 3 Abs. 2 Übergangsgesetz 1920 in der geltenden Fassung das Deutsche Energiewirtschaftsgesetz, soweit dieses Gesetz Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, welche gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 7 B.-VG. 1929 in die Grundsatzgesetzgebung des Bundes und die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung der Länder fallen, regelt, außer Kraft getreten. Da der Bund vom Rechte der Grundsatzgesetzgebung keinen Gebrauch gemacht hat, haben die Länder Gesetze über die einstweilige Regelung des Elektrizitätswesens beschlossen. Diese weisen große inhaltliche Verschiedenheiten auf. Der Nationalrat hat nunmehr am 6. Feber 1968 neben einem Bundesgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, BGBl.Nr. 70/1968, welches seine Grundlage im Art. 10 Abs. 1 Pkt. 10 B.-VG. hat, unter Zugrundelegung des Art. 12 Abs. 1 Z. 7 B.-VG., auch ein Grundsatzgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, beschlossen (BGBl.Nr.71/1968). Die Ausführungsgesetze der Bundesländer wären nach § 21 dieses Gesetzes bis längstens 1. März 1969 zu erlassen gewesen.

Im derzeit im Burgenland in Geltung stehenden Vorläufigen Elektrizitätslandesgesetz 1961, LGBl.Nr.4/1962, sind Bestimmungen auf dem Gebiete des Starkstromwegerechtes und auch solche Elektrizitätswirtschaftlichen Charakters enthalten.

Der Bund, dem das Recht zur Grundsatzgesetzgebung in beiden Materien zusteht, hat jedoch nur Grundsatzbestimmungen für das Gebiet des Starkstromwegerechtes erlassen. Da mit einem Grundsatzgesetz des Bundes, in welchem die Fragen der Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, in absehbarer Zeit kaum zu rechnen sein wird, bleibt es bei dieser Materie bei den von

den Ländern getroffenen einstweiligen Regelungen.

Der vorliegende Entwurf bezieht sich daher lediglich auf das Gebiet des Starkstromwegerechtes.

Das Starkstromwegegesetz 1968 weicht nur unwesentlich von den Bestimmungen des seinerzeitigen Bundeselektrizitätsgesetzes 1929, BGBl.Nr.250, ab. Da auch die einstweiligen Landesgesetze sich die auf Grund des oben angeführten Gesetzes erlassenen Ausführungsgesetze zur Grundlage genommen haben, ist der Großteil des Starkstromwegegesetzes 1968 bereits geltendes Recht.

Im vorliegenden Entwurf wurde der Großteil der Bestimmungen des Starkstromwegegesetzes 1968, BGBl.Nr.70/1968, unverändert übernommen.

II Besonderer Teil:

Zu § 1:

In Abs. 1 wird der sich aus Art. 12 Abs. 1 Z. 7 B.-VG. im Zusammenhang mit Art. 10 Abs. 1 Z. 10 des B.-VG. ergebende Anwendungsbereich dieses Gesetzentwurfes positiv umrissen. Durch Abs. 2 werden Leitungsanlagen, die an sich nach Abs. 1 unter diesen Gesetzentwurf fallen würden, die aber ohnedies schon einer anderen gesetzlichen Regelung unterliegen, von der Anwendung dieses Gesetzentwurfes ausgenommen.

Zu § 2:

In Abs. 1, der wörtlich dem § 2 Abs.1 des Grundsatzgesetzes entspricht, erfolgt die für die Anwendung des Gesetzes erforderliche Definition des Begriffes der elektrischen Leitungsanlage, wobei von dem Begriff der elektrischen Anlage im Sinne des Elektrotechnikgesetzes ausgegangen wird. Gleichzeitig wird auch klargestellt, daß Umspann-,

Erläuternde Bemerkungen

I Allgemeines:

Mit 20. Oktober 1948 ist gemäß § 3 Abs. 2 Übergangsgesetz 1920 in der geltenden Fassung das Deutsche Energiewirtschaftsgesetz, soweit dieses Gesetz Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, welche gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 7 B.-VG. 1929 in die Grundsatzgesetzgebung des Bundes und die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung der Länder fallen, regelt, außer Kraft getreten. Da der Bund vom Rechte der Grundsatzgesetzgebung keinen Gebrauch gemacht hat, haben die Länder Gesetze über die einstweilige Regelung des Elektrizitätswesens beschlossen. Diese weisen große inhaltliche Verschiedenheiten auf. Der Nationalrat hat nunmehr am 6. Feber 1968 neben einem Bundesgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, BGBl.Nr. 70/1968, welches seine Grundlage im Art. 10 Abs. 1 Pkt. 10 B.-VG. hat, unter Zugrundelegung des Art. 12 Abs. 1 Z. 7 B.-VG., auch ein Grundsatzgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, beschlossen (BGBl.Nr.71/1968). Die Ausführungsgesetze der Bundesländer wären nach § 21 dieses Gesetzes bis längstens 1. März 1969 zu erlassen gewesen.

Im derzeit im Burgenland in Geltung stehenden Vorläufigen Elektrizitätslandesgesetz 1961, LGBL.Nr.4/1962, sind Bestimmungen auf dem Gebiete des Starkstromwegerechtes und auch solche elektrizitätswirtschaftlichen Charakters enthalten.

Der Bund, dem das Recht zur Grundsatzgesetzgebung in beiden Materien zusteht, hat jedoch nur Grundsatzbestimmungen für das Gebiet des Starkstromwegerechtes erlassen. Da mit einem Grundsatzgesetz des Bundes, in welchem die Fragen der Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, in absehbarer Zeit kaum zu rechnen sein wird, bleibt es bei dieser Materie bei den von

den Ländern getroffenen einstweiligen Regelungen.

Der vorliegende Entwurf bezieht sich daher lediglich auf das Gebiet des Starkstromwegerechtes.

Das Starkstromwegegesetz 1968 weicht nur unwesentlich von den Bestimmungen des seinerzeitigen Bundeselektrizitätsgesetzes 1929, BGBl.Nr.250, ab. Da auch die einstweiligen Landesgesetze sich die auf Grund des oben angeführten Gesetzes erlassenen Ausführungsgesetze zur Grundlage genommen haben, ist der Großteil des Starkstromwegegesetzes 1968 bereits geltendes Recht.

Im vorliegenden Entwurf wurde der Großteil der Bestimmungen des Starkstromwegegesetzes 1968, BGBl.Nr.70/1968, unverändert übernommen.

II Besonderer Teil:

Zu § 1:

In Abs. 1 wird der sich aus Art. 12 Abs. 1 Z. 7 B.-VG. im Zusammenhang mit Art. 10 Abs. 1 Z. 10 des B.-VG. ergebende Anwendungsbereich dieses Gesetzentwurfes positiv umrissen. Durch Abs. 2 werden Leitungsanlagen, die an sich nach Abs. 1 unter diesen Gesetzentwurf fallen würden, die aber ohnedies schon einer anderen gesetzlichen Regelung unterliegen, von der Anwendung dieses Gesetzentwurfes ausgenommen.

Zu § 2:

In Abs. 1, der wörtlich dem § 2 Abs.1 des Grundsatzgesetzes entspricht, erfolgt die für die Anwendung des Gesetzes erforderliche Definition des Begriffes der elektrischen Leitungsanlage, wobei von dem Begriff der elektrischen Anlage im Sinne des Elektrotechnikgesetzes ausgegangen wird. Gleichzeitig wird auch klargestellt, daß Umspann-,

Umform- und Schaltanlagen zu den elektrischen Leitungsanlagen gehören, wenngleich dies im Hinblick auf die technische Funktion dieser Anlagen - es wird elektrische Energie nur umgespannt oder umgeformt bzw. werden nur Schaltungen vorgenommen - zweifelhaft sein könnte. Die Einordnung der Umspann-, Umform- und Schaltanlagen in den Oberbegriff "elektrische Leitungsanlage" entspricht jedoch, wie der Grundsatzgesetzgeber in den erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung ausgeführt hat, inhaltlich der Terminologie des Elektrizitätsweegegesetzes, BGBl.Nr. 348/1922 (z.B. §§ 4 Abs. 2 lit.b u.15 Abs. 2 desselben). Da dieses Gesetz am 1.Oktober 1925 in Geltung stand und damit nach der Versteinerungstheorie, wonach in den Kompetenzartikeln des B.-VG. gebrauchte Begriffe im allgemeinen nach ihrer Bedeutung bei Inkrafttreten derselben, d.i. am 1.Oktober 1925 zu beurteilen sind, zur Auslegung des Begriffes "Starkstromwegerecht" heranzuziehen ist, entspricht die Subsumierung der Umspann-, Umform- und Schaltanlagen unter diesen Begriff der Bundesverfassung.

Zu § 3:

Durch diese Bestimmung wird festgelegt, daß elektrische Leitungsanlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet und in Betrieb genommen werden dürfen. Änderungen und Erweiterungen der Leitungsanlagen sind ohne behördliche Bewilligung nur möglich, wenn damit nicht über die anlässlich der Errichtung und Inbetriebnahme erteilte Bewilligung hinausgegangen wird; die Verlängerung bestehender Leitungen sowie der Bau zusätzlicher Stichleitungen können schon begrifflich nicht als Erweiterung, sondern nur als Errichtung weiterer Leitungen angesprochen werden und sind daher bewilligungspflichtig. Jedoch sollen in Anlehnung an die bisher geltende Regelung Niederspannungsleitungen, für welche weder die Einräumung eines Leitungsrechtes noch die Ent-eignung verlangt wird, keiner Bewilligung bedürfen. Dasselbe soll unabhängig von der Betriebsspannung für zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen gelten, da in der Regel öffentliche Interessen hiedurch weit weniger als durch der öffentlichen Versorgung dienende Leitungen berührt werden.

Zu § 4 :

Durch diese Bestimmungen wird der § 4 des Grundsatzgesetzes ausgeführt. Inhaltlich entspricht er dem Wortlaut des § 4 des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1968, BGBl. Nr. 70, über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968).

Um unnötigen Zeit- und Arbeitsaufwand aller Beteiligten zu vermeiden, soll die Behörde dann, wenn durch beabsichtigte elektrische Leitungsanlagen öffentliche Interessen im besonderen Umfang berührt erscheinen, die Möglichkeit haben, in einem eigenen Vorprüfungsverfahren durch Anhörung der diese öffentlichen Interessen vertretenden Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zunächst festzulegen, ob und unter welchen Bedingungen durch das geplante Vorhaben den berührten öffentlichen Interessen nicht widersprochen wird. Durch eine solche vorweg erfolgte Festlegung soll es dem Bauwerber ermöglicht werden, schon von Anfang an auf diese öffentlichen Interessen entsprechend Bedacht zu nehmen.

Zu § 5:

Die Textierung entspricht dem § 5 des Starkstromwegegesetzes 1968. Derartige Bestimmungen enthalten beispielsweise auch das Bundesstraßengesetz (§ 16) und das Luftfahrtgesetz (§ 81) .

Die Behörde muß einem Ansuchen um Bewilligung zur Inanspruchnahme fremden Gutes stattgeben, wenn die Inanspruchnahme zur Durchführung von Vorarbeiten für die Errichtung elektrischer Leitungsanlagen erfolgt.

Die Festsetzung der Frist für die Vornahme dieser Vorarbeiten liegt im Ermessen der Behörde.

Die betroffenen Grundstücke brauchen weder im Ansuchen, noch im Bescheid konkret angeführt werden, da sich in den meisten Fällen wahrscheinlich erst im Zuge der Vorarbeiten ergibt, auf welchen Grundstücken solche durchgeführt werden.

Zu § 6:

In Abs. 1 und 2 werden die für das Bewilligungsverfahren erforderlichen, der bisherigen Praxis entsprechenden Bestimmungen getroffen.

Abs. 5 bietet die Grundlage für die Behörde, entsprechend der bisherigen Praxis bei Ansuchen um Änderungen oder Erweiterungen auf die Beibringung einzelner der bei Errichtungsansuchen jedenfalls erforderlichen Unterlagen zu verzichten.

Zu § 7:

Der § 7 führt den § 7 des Grundsatzgesetzes aus. Die Textierung entspricht im wesentlichen dem § 7 des Starkstromweggesetzes 1968. Eine Abweichung gegenüber dem Grundsatzgesetz und dem Starkstromweggesetz 1968 erfolgte nur insofern als im gegenständlichen Entwurf anstatt "Bau- und Betriebsbewilligung" die Begriffe "Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb" verwendet wurden. Dies erfolgte um eine Verwechslung mit der Baubewilligung, welcher Trafostationen, Umspannwerke u.dgl. nach § 88 der Bgld. Bauordnung, LGBI. Nr. 13/1970, bedürfen, zu vermeiden. Der Begriff "Baubewilligung" ist nämlich ein "terminus technicus" und es wird damit die nach den Bauordnungen der Länder erforderliche Bewilligung zur Errichtung von Bauten allgemein verstanden. Das Land Kärnten hat in seinem Ausführungsgesetz gleichfalls den Begriff "Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb" anstelle des im Grundsatzgesetz verwendeten Begriffes "Bau- und Betriebsbewilligung", vom Bund unbeanstandet, verwendet.

Im letzten Satz des Abs. 1 wurde eine Klarstellung in der Weise vorgesehen, daß nur solche Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften zu hören sind, die von den Vorhaben betroffen werden. Zur Aufklärung der Sache kann die Behörde gemäß § 54 AVG. 1950 auf Antrag oder von Amts wegen auch einen Augenschein notfalls mit Zuziehung von Sachverständigen vornehmen. Die den öffentlichen Interessen dienenden Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung fallen unter den im § 7 Abs. 1 angeführten Begriff der "sonstigen öffentlichen Versorgung".

Wenn auch im Interesse einer möglichst Vereinfachung die Bewilligung zur Errichtung und die Bewilligung zum Betrieb grundsätzlich in einem einzigen Bescheid nach Abwicklung eines einzigen Verfahrens erteilt werden sollen, soll doch dort, wo dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, die Bewilligung zum Betrieb bis zur Überprüfung der fertiggestellten Leitungsanlage vorbehalten werden können (Abs. 2).

Zu § 8:

Um eine insbesondere für die betroffenen Grundbesitzer überraschende und damit mit Unannehmlichkeiten verbundene Inangriffnahme der bewilligten Bauarbeiten zu vermeiden, hat der Inhaber der Bewilligung zur Errichtung den Beginn der Bauarbeiten spätestens eine Woche vorher den betroffenen Gemeinden anzuzeigen und ist diese Anzeige in entsprechender Weise in den Gemeinden kundzumachen.

Zu § 9:

Die Behörde muß - schon im Hinblick auf § 10 - von der Fertigstellung einer bewilligten Leitungsanlage informiert werden. Ist die Bewilligung zum Betrieb bereits erteilt, sind weitere Amtshandlungen der Behörde auf Grund einer solchen Fertigstellungsanzeige jedoch nicht erforderlich (Abs. 1).

Sofern sich die Behörde aus Sicherheitsgründen (§ 7 Abs. 2) die Erteilung der Bewilligung zum Betrieb vorbehalten hat, hat sie nach Fertigstellungsanzeige diese nunmehr zu erteilen, sofern die Anlage bescheidgemäß errichtet wurde. Ob letzteres der Fall ist, kann sie in einer mündlichen Verhandlung klären, zu welcher der Inhaber der Bewilligung zur Errichtung und Sachverständige zu laden sind (Abs. 3).

Zu § 10:

Da die Errichtung elektrischer Leitungsanlagen in der Regel erhebliche Eingriffe in private und öffentliche Interessen mit sich bringt, sollen auch im Interesse der Rechtssicherheit zwischen Bewilligung zur Errichtung, Beginn der Errich-

tung, Fertigstellung und Inbetriebnahme keine allzu großen Zeiträume liegen, was durch Erlöschen der jeweiligen Bewilligung bei Nichteinhaltung der in Abs. 1 und 2 vorgesehenen, aus triftigen Gründen (siehe Abs. 3) verlängerbaren Fristen erreicht werden soll. Ebenso soll eine einmal erteilte Bewilligung zum Betrieb erlöschen, wenn der Betrieb auf Dauer eingestellt oder unbegründet durch mehr als drei Jahre unterbrochen wird (Abs. 2 lit. b und c).

Die Bestimmung des Abs. 5 ermöglicht es dem Grundeigentümer, bei Erlöschen der Bewilligung die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eine ihn in keiner Weise belastende Art zu erwirken. Da eine Wiederherstellung des früheren Zustandes jedoch nicht immer im Interesse des Grundstückseigentümers gelegen sein muß, wird davon abgesehen, den bisherigen Bewilligungsinhaber schon kraft Gesetzes hierzu zu verpflichten; vielmehr wird dies von einer diesbezüglichen Aufforderung des Grundstückseigentümers abhängig gemacht.

Zu § 11:

Wenn auch die Grundsatzgesetzgebung es der Ausführungsgesetzgebung der Länder anheimstellt, Bestimmungen über die Einräumung von Leitungsrechten zu erlassen, hat sich der vorliegende Entwurf den Bestimmungen der §§ 11 bis 17 des Starkstromwegegesetzes 1968 angeschlossen. Vom Standpunkt der Praxis aus kann auf die Leitungsrechte nicht verzichtet werden, da man z.B. für Niederspannungsleitungen und auch für Hochspannungsleitungen geringer Bedeutung das Recht der Enteignung nicht in Anspruch nehmen kann und die "Allgemeinen Bedingungen" der EVU-S, abgesehen davon, daß sie gegen einen Nichtstrombezieher nicht wirksam sind, äußerst problematischer Natur sind.

Der Entwurf sieht abweichend von der derzeitigen Rechtslage wiederum das Institut der Leitungsrechte vor. Dieses Recht unterscheidet sich von der im Enteignungswege eingeräumten Dienstbarkeit insbesondere dadurch, daß einerseits die Grundbenützung dadurch nur unwesentlich behindert werden darf und es dementsprechend bei einer erheblichen Erschwerung oder bei Unmöglichkeit dieser Nutzung entzogen werden kann (siehe § 14) und andererseits keine Verbücherung erfolgt. Voraussetzung ist jedenfalls, daß es für die betreffende elektrische Leitungsanlage notwendig ist (Abs. 1). Es wird aber dann nicht in Frage kommen, wenn technische oder wirtschaftliche Momente für den dauernden Bestand der elektrischen Leitungsanlage sprechen (Abs. 2 lit.a); denn der dauernde Bestand kann nur durch verbücherte Rechte sichergestellt werden. Bei Einräumung eines Leitungsrechtes ist aber auch auf die dadurch berührten, in § 7 Abs. 1 aufgezählten öffentlichen Interessen Bedacht zu nehmen. (Abs. 2 lit. b). Sofern bereits Vereinbarungen über die Grundbenützung vorliegen, erübrigt sich die Einräumung eines Leitungsrechtes durch die Behörde (Abs. 2 lit.c).

Zu § 12:

In Abs. 1 wird ausgeführt, welche Rechte durch Bewilligung eines Leitungsrechtes eingeräumt werden können, während durch Abs. 2 normiert wird, daß der das Leitungsrecht bewilligende Bescheid jeweils die sich dadurch für den Leitungsberechtigten

ergebenden Rechte anzuführen hat, wobei der Rahmen des Abs. 1 nicht überschritten werden darf.

Unter Erhaltung des Waldes als Voraussetzung für die Einräumung des Rechtes auf Vornahme von Durchschlägen durch Waldungen (Abs. 1 lit. c) ist nicht die Erhaltung der jeweiligen Waldfläche, welche ja durch jede Leitungsführung in ihrem Bereich notwendigerweise beeinträchtigt wird, sondern die Einhaltung des jeweiligen Waldes als Ganzes zu verstehen.

Zu § 13:

Hier werden nähere Bestimmungen hinsichtlich der nach § 12 Abs. 1 lit. c gestatteten Ausüstungen und Durchschläge durch Waldungen getroffen, um eine möglichst geringe Beeinträchtigung des Waldbestandes zu gewährleisten.

Zu § 14:

Leistungsrechte dürfen den Betroffenen in der Verwendung seiner Grundstücke und in der Ausübung seiner Rechte nur möglichst wenig beeinträchtigen (Abs. 1). Dementsprechend ist das Leistungsrecht über Antrag zu entziehen, wenn dadurch die beabsichtigte Nutzung erheblich erschwert oder gar unmöglich gemacht wird; um jedoch überflüssige Leistungsverlegungen zu verhindern, muß die übermäßige Beeinträchtigung nachgewiesen werden und muß es sich um eine zweckmäßige Nutzung handeln (Abs. 2); ferner ist, wenn trotz Entziehung des Leistungsrechtes die geltend gemachte Nutzung innerhalb von 1 1/2 Jahren nicht erfolgt, dem bisherigen Leistungsberechtigten der dadurch erlittene Schaden zu vergüten (Abs. 3).

Zu § 15:

Leistungsrechte teilen rechtlich das Schicksal der elektrischen Leitungsanlage, für welche sie eingeräumt werden (Abs. 1 und 3) und haften rechtlich an dem hierfür in Anspruch genommenen Grundstück (Abs. 2).

Zu § 16:

Hier wird zunächst der wesentliche Inhalt der Anträge auf Einräumung von Leitungsrechten angeführt (Abs. 1). Sodann wird klargestellt, daß Leitungsrechte nur durch Bescheid eingeräumt werden (Abs. 2) und daß diesbezügliche Anträge nicht unbedingt gleichzeitig mit dem Ansuchen um Bewilligung der elektrischen Leitungsanlage gestellt werden müssen (Abs. 3). Letzteres wird beispielsweise der Fall sein, wenn sich entgegen den ursprünglichen Erwartungen erst nach Einleitung des Bewilligungsverfahrens herausstellt, daß eine gütliche Regelung über die Grundinanspruchnahme nicht zu erzielen ist.

Zu § 17:

Die Textierung entspricht dem § 17 des Starkstromwegesetzes 1968.

Entsprechend dem Grundsatz einer möglichst geringen Beeinträchtigung des durch ein Leitungsrecht Belasteten gebührt ihm auch eine Entschädigung für alle hiedurch unmittelbar verursachten vermögensrechtlichen Nachteile.

Zu § 18:

Voraussetzung für eine Enteignung ist, daß wichtige technische oder wirtschaftliche Gründe den dauernden Bestand der elektrischen Leitungsanlage unumgänglich nötig machen und damit die Voraussetzung für die Einräumung von Leitungsrechten nicht gegeben ist. Um jeden Zweifel auszuschließen, wird hier ausdrücklich festgehalten, daß die Enteignung nicht nur zu Gunsten von Freileitungen oder Kabelleitungen, sondern auch zu Gunsten von Umspann-, Umform- und Schaltanlagen, also für alle elektrischen Leitungsanlagen, ausgesprochen werden kann.

Zu § 19:

Die Enteignung kann in der Bestellung von Dienstbarkeiten (Abs. 1 lit.a), in der Abtretung von Eigentum (Abs. 1 lit.b) oder in der Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung sonstiger Rechte (Abs. 1 lit. c) bestehen, wobei die Abtretung des Eigentums nur mangels anderer ausreichender Möglichkeiten erfolgen soll (Abs. 2), es sei denn, daß der Grundeigentümer selbst die Abtretung seines Eigentums verlangt (Abs. 3).

Zu § 20:

Grundsätzlich werden auch hier die Bestimmungen des geltenden Eisenbahnteilungsgesetzes angewandt. Doch bedingt der Unterschied zwischen der Errichtung von Eisenbahnen einerseits und den elektrischen Leitungsanlagen andererseits verschiedene Abweichungen.

So soll über die Entschädigung zunächst die mit der Materie in der Regel besser vertraute Behörde entscheiden (lit.a) und die Befassung des Gerichtes nur über ausdrücklichen Antrag erfolgen (lit.c).

Erfolgt die Feststellung der Entschädigung nicht bereits im Enteignungsbescheid, ist ein vorläufiger Sicherstellungsbetrag festzulegen. Da diese Festlegung das Entschädigungsverfahren in keiner Weise präjudiziert und nur erfolgt, um die Vollstreckbarkeit des Enteignungsbescheides nicht hintanzuhalten (siehe lit. d), haben ihr auch keine weiteren Erhebungen (zum Beispiel Zuziehung von Sachverständigen oder Erhebung sonstiger Beweise) voranzugehen (lit.b).

Um die Enteignung ohne sofortige Gegenleistung zu verhindern, wird die Vollstreckbarkeit an die Bezahlung oder Hinterlegung des behördlich festgelegten Entschädigungsbetrages oder mangels eines solchen des vorläufigen Sicherstellungsbetrages geknüpft (lit.d).

Im Interesse eines möglichst weitgehenden Eigentümerschutzes wird abweichend vom Eisenbahnteilungsgesetz die Gewährung einer Naturalleistung an Stelle der Geldentschädigung vorgesehen (lit.e).

Sofern der Enteignungsgegenstand infolge Erlöschen der Bewilligung oder Abtretung der elektrischen Leitungsanlage nicht mehr benötigt wird, ist eine Rückgängigmachung der Enteignung gegen entsprechende Rückvergütung vorgesehen (lit. g und h).

Zu § 21:

Um die etwaige grundbücherliche Durchführung von Vereinbarungen, die im Zuge der nach dem Gesetz abzuwickelnden Verfahren getroffen werden, zu erleichtern, ist vorgesehen, daß diese von der Behörde zu beurkunden ist.

Zu § 22:

Entsprechend der bisherigen Rechtslage soll zur Durchführung der starkstromwegerechtlichen Verfahren die jeweilige Landesregierung zuständig sein. Nur die Durchführung der Strafverfahren obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.

Zu § 23:

Die hier vorgesehenen Strafbestimmungen halten sich in dem für solche Verwaltungsübertretungen üblichen Rahmen.

Zu § 24:

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, daß unbeschadet von Bestrafung und Schadenersatzpflicht jedenfalls der gesetzmäßige Zustand in angemessener Frist herzustellen ist.

Zu § 25:

Für bereits rechtskräftig bestehende elektrische Leitungsanlagen und nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erworbene Rechte hiefür werden, schon um wohlerworbene Rechte keinesfalls zu beeinträchtigen, die neuen Bestimmungen nicht angewandt. Um überflüssige Komplikationen zu vermeiden, sollen bereits anhängige Verfahren auch nach Inkrafttreten des Gesetzes nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden (Abs. 3).

Zu § 26:

Da das vorläufige Elektrizitätslandesgesetz nicht nur Bestimmungen auf dem Gebiet des Starkstromwegerechtes sondern auch solche elektrizitätswirtschaftlichen Charakters enthält, wird nur den Vorschriften, die die gleiche Materie regeln wie der vorliegende Entwurf, derogiert.

Es erscheint daher zweckmäßig, diese durch das neue Gesetz außer Kraft tretenden Bestimmungen ausdrücklich anzuführen.